

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N	18.10.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	25.10.2022

Betreff:

Änderung der Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Friedhofssatzung sowie des Gebührenverzeichnisses (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung) werden entsprechend Anlage 1 beschlossen und treten rückwirkend zum 9. Juli 2021 in Kraft.

Begründung:

Die Änderungen der Friedhofssatzung der Stadt Winnenden wurden in nicht rechtmäßig zustande gekommenen hybriden Gemeinderatssitzungen am 15. Dezember 2020 und 29. Juni 2021 beschlossen. Grund für das nicht rechtmäßige Zustandekommen der Sitzung war ein vorangegangener Formfehler in der Hauptsatzung, welcher zur Folge hatte, dass die Rechtsgrundlage für hybride Gemeinderatssitzungen nicht gegeben war. Die Neufassung der Friedhofssatzung wird deshalb mit den nachfolgenden Erläuterungen erneut beschlossen.

Diese Satzung wurde in der Sitzung vom 27. September 2022 mit einer falschen Anlage beschlossen. Dies wird hiermit korrigiert.

Änderungen zum Stand 15. Dezember 2020:

Die Friedhofssatzung wurde entsprechend der Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung (Stand: 01.06.2019) aktualisiert, da die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg aus dem Jahr 2015 noch nicht überarbeitet wurde.

In der Neufassung der Satzung wurde die zunehmende Umwelt- und Naturschutzfunktion von Friedhöfen aufgrund ihres Grünanteils berücksichtigt (vgl. § 2 der Friedhofssatzung). Der stetige Anstieg an Urnenbestattungen führt zu einer Zunahme von Freiflächen, die als Grünflächen ein Domizil für Tiere und Pflanzen inmitten der Stadt und Ihren Teilorten schaffen. Durch die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe werden die Friedhöfe auch von den Stadteinwohnern zunehmend als Orte der Stille gesehen.

Des Weiteren wurde die mit der Fortschreibung zur EU-Dienstleistungsrichtlinie verknüpfte Forderung, die Diskriminierung von Gewerbetreibenden innerhalb der EU zu reduzieren in der Neufassung berücksichtigt

(vgl. § 8 der Friedhofssatzung).

Neben den Änderungen und Ergänzungen entsprechend der Leitfassung des Deutschen Städtetages wurden zwei neue Grabstättenarten in der Neufassung der Satzung aufgenommen. Die alternative Bestattungsform *gärtnerbetreute Urnengrabstätten* (vgl. § 17e der Friedhofssatzung) soll im Rahmen der Weiterentwicklung des Stadtfriedhofs eingeführt werden (es wird auf die Sitzungsvorlage 303/2020 verwiesen). Die Anlage eines muslimischen Grabfeldes auf dem Waldfriedhof (vgl. § 18 der Friedhofssatzung) erfolgt auf der Grundlage des Antrages von der DITIB Kocatepe Moschee e. V. Winnenden (es wird auf die Sitzungsvorlage 303/2020 verwiesen).

Nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wurden die Ruhezeiten auf dem Stadtfriedhof angepasst. Aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse auf dem Stadtfriedhof beträgt die Ruhezeit für Verstorbene 30 Jahre (vgl. § 12 der Friedhofssatzung). Die Ruhezeit für Aschen verbleibt bei 15 Jahren. Diese Ruhezeit von 15 Jahren für Aschen wurde auch für die restlichen Winnender Friedhöfe übernommen.

Kalkulation der Gebühren

Im Rahmen der Anpassung der Friedhofssatzung wird auch die Anpassung der Gebühren vorgeschlagen. Seit der letzten Kalkulation im Jahr 2014 wurde der Kostendeckungsgrad jährlich überprüft (Anlage 11).

Für den schnellen Leser wurden in den Anlagen 3, 4 und 6 die textlichen Änderungen zusätzlich rot bzw. durchgestrichen rot dargestellt.

Grundlage der Gebührenkalkulation sind die planerischen Aufwendungen im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens des Jahres 2021. Diese Aufwendungen wurde für die Kalkulation auf die in der Anlage 2 aufgeführten Kostenträger verteilt.

Die Gebührenobergrenze der Verwaltungsgebühren wurde auf Grundlage des Pauschalen Landessatzes entsprechend der VwV-Kostenfestlegung und der benötigten Arbeitszeit ermittelt (Anlage 3).

Bei der Ermittlung der Bestattungsgebühren wurden die gebührenfähigen Aufwendungen für Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Urnenbeisetzungen anonym und in Urnenstelen herangezogen. Entsprechend der durchschnittliche Anzahl der Bestattungen/Beisetzungen in den Jahren 2018 und 2019 wurden die Kosten verteilt. Zudem wurden auch die Aufwendungen für Leistungsvergütungen an Unternehmen bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze berücksichtigt. Für eine ausgeglichene Steigerung wurden die Gebühren unterhalb der Gebührenobergrenze angesetzt.

Auch bei der Ermittlung der Gebühren für die Grabstätten (Anlage 5) wurde auf eine ausgeglichene Erhöhung der Gebühren geachtet.

In Anlage 6 ist erkennbar, dass die Benutzung von Aussegnungs- und Leichenhallen weiter abnimmt. Dies ist unter anderem auf den Rückgang von Erdbestattungen zurückzuführen.

Durch die Einführung von Grabfeldern ohne Trittplatten werden immer weniger Gebühren für Trittplatten erhoben (Anlage 7).

Detailliertere Angaben zu den Änderungen der Satzung und der Gebührenkalkulation sind den beiliegenden Anlagen zu entnehmen.

Änderungen zum Stand 29. Juni 2021:

In der Gemeinderatssitzung vom 18.05.2021 wurde nach der Prüfung der Einwände und Anregungen der Steinmetz- und Steinbildhauerinnung der Kreise Ludwigsburg - Böblingen - Rems-Murr beschlossen, verschiedene Punkte in eine Änderungssatzung der geltenden Friedhofssatzung aufzunehmen (es wird auf die Sitzungsvorlage 121/2021 verwiesen). Die Änderungssatzung liegt in der Anlage im Entwurf vor. Die Innung wird derzeit zur Änderungssatzung angehört.

Folgende Punkte wurden geändert:

Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht bezieht sich nur auf die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit auf einem Winnender Friedhof oder seiner Einrichtungen und nur, wenn davon eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann. Die Satzung wird um folgenden Passus ergänzt:

Die Dienstleistungserbringer haben bei gefahrgeneigten Berufen eine Haftpflichtversicherung vorzulegen (vgl. § 8 Abs. 1).

Befahrverbot

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten konnten die Pflasterwege auf dem Stadtfriedhof nicht anders angelegt werden, d. h. ein tiefgründiger Ausbau, der das Befahren mit einer höheren Tonnage als 3,5 t zulassen würde, war nicht möglich. Die Einholung einer Befahrerlaubnis bleibt bestehen. Für die Befahrung der Pflasterwege mit Tonnagen über 3,5 t ist eine Sondergenehmigung bei der Stadt zu beantragen. Der Satzungstext wird wie folgt ergänzt:

Das Befahren der Pflasterwege auf dem Stadtfriedhof ist grundsätzlich bis max. 3,5 t beschränkt. Für das Errichten und Abbauen von Grabmalen und Grabausstattungen kann allerdings eine Sondergenehmigung beantragt werden. Die Befahrung mit schwerem Gerät über 3,5 t ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse: Stadtkaemmerei@winnenden.de begründet anzuzeigen und wird von der Friedhofsverwaltung im vereinfachten Verfahren genehmigt (vgl. § 8 Abs. 2).

Einfassungsvorbot in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Das Einfassungsvorbot in Grabfeldern mit Trittplatten wird aufgehoben:

Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzen - sind in Grabfelder ohne Trittplatten zulässig. In Grabfeldern mit Trittplatten sind Grabeinfassungen jeder Art zulässig, sofern die Einfassungen nicht direkt an der Grabkante errichtet werden. Die Einfassungen müssen von der Grabkante mindestens 2 cm Abstand haben. Der Bereich zwischen Einfassung und Trittplatten ist von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu pflegen (Unkraut entfernen etc.), da diese Fläche zur Grabstätte gehört (vgl. § 22 Abs. 4).

Analog zu den Einfassungen werden die Regelungen zu den Abdeckungen angepasst:

Bei einer Höhe über 2 cm müssen die Teilabdeckungen von Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sowie die Komplettabdeckungen von Grabstätten für Urnenbestattungen in Grabfeldern mit Trittplatten mindestens 2 cm Abstand von der Grabkante haben. Der Bereich zwischen Teil- oder Komplettabdeckung und Trittplatten ist von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu pflegen (Unkraut entfernen etc.), da diese Fläche zur Grabstätte gehört (vgl. § 22 Abs. 9).

Standicherheit

Der Passus „aus einem Stück“ wird aus der Satzung gestrichen. Der Satzungstext lautet nun:

Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder anderweitig zur Gefahr werden können. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärke nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm

(vgl. § 24).

Lockerungen von Gestaltungsvorgaben

In der Gemeinderatssitzung vom 18.05.2021 wurde außerdem darum gebeten, dass von der Verwaltung geprüft wird, ob weitere Lockerungen von Gestaltungsvorschriften (wie z. B. bei den Verschlussplatten der Urnenkammern) umgesetzt werden können. Folgende Lockerungen erfolgen mit der Änderungssatzung:

Für die Beschriftung der Verschlussplatten der Urnenkammern steht ein größeres Farbspektrum zur Verfügung. Zudem werden die Höhe der Buchstaben und die Schriftform nicht mehr vorgeschrieben (vgl. § 17 a Abs. 3).

Die Größe der Gedenkplatten auf Urnenwiesengrabstätten wird von 45 x 45 cm auf 46 x 46 cm erhöht (vgl. § 17 c Abs. 3).

Weitere Lockerungen der Gestaltungsvorgaben werden von der Verwaltung grundsätzlich geprüft. Diese Überprüfung und die Erarbeitung von Alternativen wird zeitaufwändig sein und kann deshalb erst frühestens im nächsten Jahr zur Beratung kommen.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung:

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 260/2022
-------------------------------	--------------

Verwaltungsaufwand:		
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>

Begründung:

Anlagen:

260_2022_Anlage 1 Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

260_2022_Anlage 2_Synopse Satzung

260_2022_Anlage 3_Stellungnahmen